

**Daten
Fakten
Trends**



Verantwortung für Gestern – Sicherheit für Morgen

**Berufskrankheiten in der
gesetzlichen Unfallversicherung**

Gesund bleiben im Job

Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen wollen mit passgenauer Prävention verhindern, dass Arbeit krank macht.

Leider gelingt das nicht immer. Dann haben Versicherte die Möglichkeit, dass die arbeitsbedingte Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt wird.

Dafür muss die Krankheit in der Berufskrankheitenliste der Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt sein. Die Bundesregierung bestimmt, welche Krankheiten darin enthalten sind – aktuell umfasst die Liste 85 Berufskrankheiten.

Außerdem muss laut Gesetz nach wissenschaftlichen Erkenntnissen belegt sein, dass ...

... die Krankheit durch besondere gesundheitsschädigende Einwirkungen bei der Arbeit verursacht wurde (zum Beispiel Lärm, Staub oder Chemikalien).

... die erkrankte Person diesen Einwirkungen durch die Arbeit erheblich stärker als die übrige Bevölkerung ausgesetzt war.

Den Verdacht auf eine Berufskrankheit melden müssen Ärztinnen und Ärzte sowie Unternehmen. Die betroffene Person kann dies natürlich auch selbst tun.



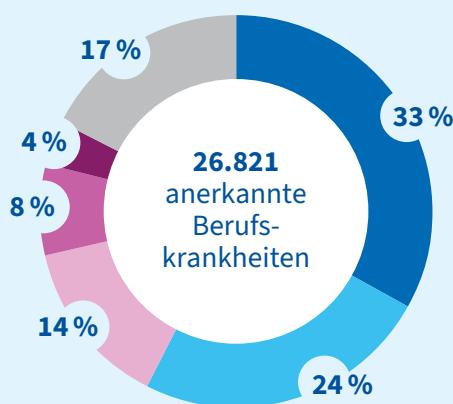
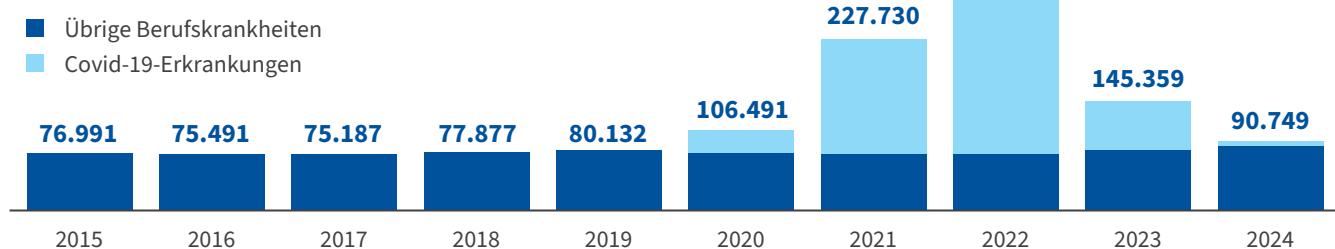
Flyer: Berufskrankheiten – Fragen und Antworten



Erklärfilm: Was ist eine Berufskrankheit?



Entwicklung der Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit



Häufigste Berufskrankheiten

- Lärmschwerhörigkeit
- Infektionskrankheiten (darunter 5.779 COVID-19-Erkrankungen)
- Hautkrebs durch natürliche UV-Strahlung
- Hautkrankheiten
- Asbestose
- Übrige Berufskrankheiten

Für die Anerkennung einer Berufskrankheit ist entscheidend, ob und in welchem Ausmaß die Erkrankung durch die Arbeit verursacht wurde.

Krankheiten entstehen in einem komplexen Zusammenspiel vieler Einflüsse – etwa durch persönliche Veranlagung, den Lebensstil oder Umwelteinflüsse wie der Kontakt mit Gefahrstoffen. Für die Anerkennung einer Berufskrankheit

wird untersucht, ob die wesentlichen krankmachenden Faktoren der versicherten Tätigkeit zugeordnet werden können. Dafür sind manchmal umfangreiche Ermittlungen nötig, die weit in die Vergangenheit reichen. Oft liegt die Ursache der Erkrankung viele Jahre zurück, wie etwa beispielsweise beim Umgang mit Asbest. Die Unfallversicherung ist verpflichtet, zu ermitteln, wie lange und intensiv die Menschen schädigenden Substanzen bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt waren und welche Schutzmaßnahmen ergiffen wurden.

Begutachtung einer Berufskrankheit: Einheitliche Kriterien sichern Qualität

Auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und im Austausch mit medizinischen Fachgesellschaften entwickeln Berufsgenossenschaften und Unfallkassen **Empfehlungen für die Begutachtung von Berufskrankheiten**. Diese bilden die Grundlagen für Entscheidungen über die Anerkennung oder Ablehnung.

Begutachtungsempfehlungen finden Sie unter:

↗ www.publikationen.dguv.de > Versicherung/Leistungen > Berufskrankheiten



Verbleibt aufgrund der Berufskrankheit dauerhaft eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens **20 Prozent**, erhalten die Betroffenen eine Rente.

Bei einer festgestellten Berufskrankheit sollen die Folgen mit allen geeigneten Mitteln gemildert werden. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen kommen für Heilbehandlung, Rehabilitation und Entschädigung auf.

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen wenden für **Rehabilitation** und **Rente** jährlich rund **1,9 Mrd. Euro** auf.



Rund **250.000 Menschen** befinden sich im Laufe eines Jahres im **Leistungsbezug** aufgrund einer **Berufskrankheit**.

Lärmschwerhörigkeit

Besonders betroffen sind Beschäftigte, die mit schweren Maschinen arbeiten, beispielsweise auf dem Bau oder in der Metall- und Holzbearbeitung.

Hautkrebs durch natürliche UV-Strahlung

Die Auswirkungen von zu viel natürlicher UV-Strahlung zeigen sich mit zunehmendem Alter. Die Zahl der Betroffenen wird weiter zunehmen. Besonderen Schutz brauchen Menschen, die im Freien arbeiten.

Hautkrankheiten

Krankheiten der Haut entstehen oft dort, wo Menschen häufig mit Feuchtigkeit, chemischen Reinigungsmitteln oder Desinfektionsmitteln in Kontakt kommen – beispielsweise im Gesundheitswesen, im Friseurhandwerk oder in der Gebäude-reinigung.

Infektionskrankheiten

Eine Infektionskrankheit kann bei Beschäftigten im Gesundheitswesen, in der Wohlfahrtspflege sowie in Laboratorien als Berufskrankheit anerkannt werden.

Eine besondere Herausforderung stellte die Covid-19-Pandemie dar. Von 2020 bis 2024 wurden rund 370.000 COVID-19-Erkrankungen anerkannt.

Asbestose

Durchschnittlich dauert es rund 40 Jahre, bis eine Erkrankung durch Asbest entsteht. Somit beeinflusst Asbest das Berufskrankheitengeschehen trotz Verbot seit 1993 weiterhin. Da in vielen Gebäuden noch Asbest verbaut ist, müssen Beschäftigte bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten geschützt werden.

Individualprävention ist ein Ansatz der gesetzlichen Unfallversicherung, um besonders gefährdete Personen vor dem Ausbruch oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit zu schützen.

Das setzt voraus, dass bei dieser Person bereits erste Krankheitsanzeichen vorliegen und sie ein erhöhtes Risiko hat, eine Berufskrankheit zu entwickeln, wenn sie die Tätigkeit weiterhin ausübt. Für die Kosten kommen die Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen auf.

Beispiele für Maßnahmen sind:

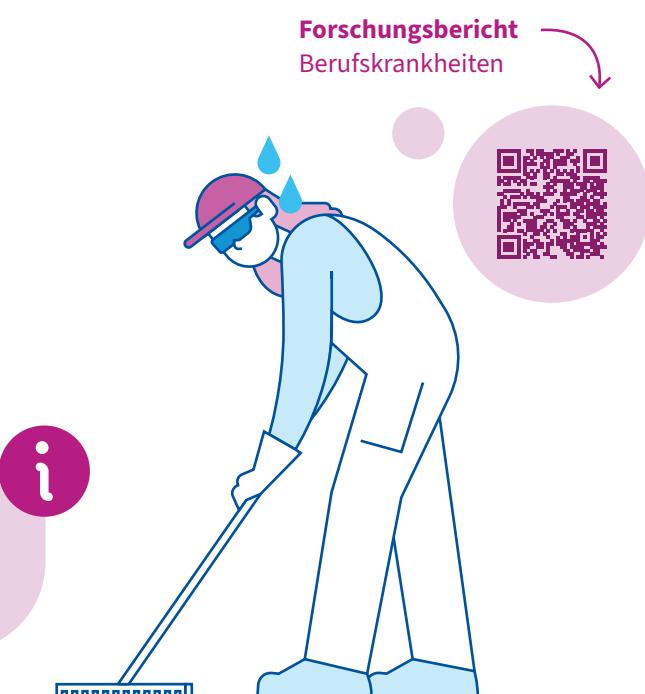
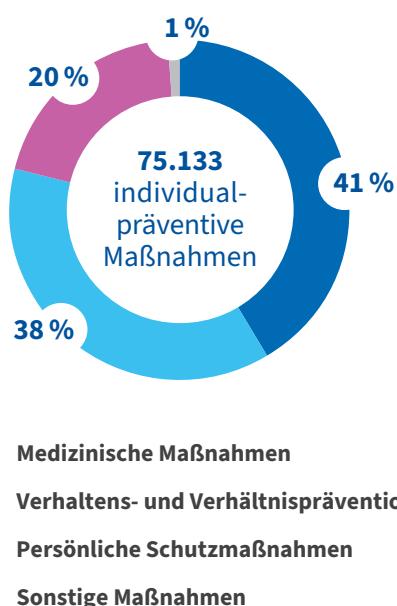
- **Persönliche Schutzmaßnahmen:** spezielle Hautschutzprodukte und Schutzhandschuhe oder Gehörschutz
- **Verhaltensprävention:** ambulante oder stationäre Seminare – wie Hautschutzseminare, Rücken-, Knie-, und Schulterkollegs, sowie Berufskrankheiten-Sprechstunden
- **Verhältnisprävention:** Übertragung weniger gefährdender Aufgaben oder die Reduzierung der Arbeitszeit, in der die betroffene Person gefährdende Tätigkeiten erledigt
- **Medizinische Maßnahmen:** Medikamente oder Physiotherapie

Forschung ist eine wichtige Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die in Forschungsprojekten gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse dienen der Fortentwicklung des Berufskrankheitenrechts. Gleichzeitig lassen sich daraus wirksame Maßnahmen der Prävention ableiten und Methoden und Programme der Früherkennung etablieren.

Die gesetzliche Unfallversicherung führt **jährlich über 100 Projekte** zur Berufskrankheitenforschung selbst durch oder finanziert diese. **Im Durchschnitt werden 11 Mio. Euro pro Jahr investiert.**

Maßnahmen der Individualprävention



Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
info@dguv.de
www.dguv.de

Ausgabe: November 2025

Die Daten dieser Publikation beziehen sich auf das Jahr 2024.

Diese Publikation finden Sie unter: publikationen.dguv.de

